



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 20. September

Nr. 41

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Erlöschen/Neuerteilung eines Exequaturs
- Honorargeneralkonsulat Rumänien 874

Justizministerium

- Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern zu Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996 (GVOBl. M-V 1996 S. 556) 875

Finanzministerium

- Fünfzehnte Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Ändert VV vom 22. September 2005 876

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 401 903

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

- Bestellung einer Landeswahlbeauftragten und ihrer Stellvertreterin für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in Mecklenburg-Vorpommern 906

Landesbeamtenausschuss

- Aufhebung des Termins der 99. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern 907

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2021

**Erlöschen eines Exequaturs
– Honorargeneralkonsulat Rumänien–**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 1. September 2021

Das Herrn Klaus Rainer Kirchhoff erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Rumänien in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erlosch mit Ablauf des 31.08.2021.

Die honorarkonsularische Vertretung von Rumänien in Hamburg ist somit geschlossen.

AmtsBl. M-V 2021 S. 874

**Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern
zu Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern
vom 14. Juni 1996 (GVOBl. M-V 1996 S. 556)**

1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben gemäß Zusatzprotokoll zu Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996 (GVOBl. M-V S. 556) den Betrag überprüft, den das Land gemäß der Gemeinsamen Erklärung beider vertragsschließender Seiten vom 15. Juni 2016 jährlich pauschal als Gesamtzuschuss an den Landesverband zahlt.
2. Das Land und der Landesverband haben sich für die Jahre 2022 bis 2026 zur Erfüllung der Verpflichtung des Landes nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages auf nachfolgenden Stufenplan verständigt. Danach zahlt das Land als Gesamtzuschuss:

2022	575.000 EUR
2023	575.000 EUR
2024	600.000 EUR
2025	625.000 EUR
2026	650.000 EUR

3. Nach Ablauf von fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner erneut gemeinsam den Betrag in Nummer 2.

Schwerin, 9. August 2021

**Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern**

**Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Manuela Schwesig

Dienstsiegel

**Für den Landesverband der
Jüdischen Gemeinden in
Mecklenburg-Vorpommern**

**Der Vorsitzende des Landesverbandes
der Jüdischen Gemeinden
in Mecklenburg-Vorpommern
Valeriy Bunimov**

Dienstsiegel

Fünfzehnte Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 2. September 2021 – IV 200e - H 1005-00000-2021/001-003 –

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erlässt das Finanzministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Juni 2020 (AmtsBl. M-V S. 325) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 der VV zu § 38 wird das Wort „positivem“ durch das Wort „positiven“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Inhalt“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Nummer 7 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu Nummer 9 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Anforderung des Verwendungsnachweises“.
 - e) Die Angabe zu Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Verwendungsnachweisverfahren und Erfolgskontrolle“.
3. Nummer 1.5.1 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„1.5.1 den koordinierenden Zuwendungsgeber,

Zu Nummer 1.5.1
Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt.“
4. Der Nummer 1.5.6 der VV zu § 44 wird folgende Nummer 1.6 angefügt:

„1.6 Die Bewilligungsbehörde hat den Landesrechnungshof vom Abschluss einer Vereinbarung gemäß Nummer 1.5 zu unterrichten. Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100 000 Euro, ist der Landesrechnungshof vor dem Abschluss der Vereinbarung zu hören.“
5. Nummer 4.2.9 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„4.2.9 eine eigenständige Begründung für jede Bestimmung, die zunächst nur vorläufig erlassen wird, und eine Mitteilung, dass über diese vorläufigen Bestimmungen erst im Schlussbescheid endgültig entschieden wird.“.
6. Nummer 5 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

 - 5.1 Grundsätze
 - 5.1.1 Nachfolgende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Nummern 5.2 ff.) oder zur Projektförderung (Nummern 5.3 ff.) sind grundsätzlich unverändert in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Dies gilt nicht, soweit in dieser oder besonderen Verwaltungsvorschriften Ausnahmen für Abweichungen zugelassen sind. Eine ergänzende Präzisierung ist zulässig.
 - 5.1.2 Im Zuwendungsbescheid sind nur die Nebenbestimmungen aufzuführen, die für den jeweiligen Zuwendungsempfänger gelten. Die Reihenfolge der Nebenbestimmungen ist nicht verbindlich. Der Aufbau des Zuwendungsbescheids liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Dieser ist zweckmäßig und an den Bedürfnissen des Zuwendungsempfängers orientiert zu gestalten.
 - 5.1.3 Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auf die ‚Allgemeinen Nebenbestimmungen‘ verwiesen wird, ist die jeweilige Zusammenstellung der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung in Anlage 1 (ANBest-I), zur Projektförderung in Anlage 2 (ANBest-P) oder zur Projektförderung an kommunale Körperschaften in Anlage 3a (ANBest-K) gemeint.
 - 5.1.4 Bis zum 31. Dezember 2023 besteht weiterhin die Möglichkeit die allgemeinen Nebenbestimmungen in den Anlagen 1, 2 und 3a abweichend von Nummer 5.1.1 unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

* Ändert VV vom 22. September 2005

- 5.2 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
- 5.2.1 Auszahlung der Zuwendung
- 5.2.1.1 Erstattungsprinzip
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.‘
- 5.2.1.2 Vorschussprinzip
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.‘
- 5.2.1.3 Anteilfinanzierung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung kann nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.‘
- 5.2.1.4 Fehlbedarfsfinanzierung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.‘
- 5.2.1.5 Mehrere Zuwendungsgeber
- Bei Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung soll eine Anforderung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber ermöglicht werden. In diesem Fall ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
- ‚Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.‘
- 5.2.1.6 Nicht verbrauchte Kassenmittel zum Jahresende
- Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel können auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet werden. In diesem Fall ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
- ‚Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden bei einer Anschlussbewilligung auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.‘
- 5.2.2 Verwendung der Zuwendung
- 5.2.2.1 Zweckendsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.‘
- 5.2.2.2 Deckungsmittel
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Alle eigenen Mittel und mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.‘
- 5.2.2.3 Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Bewirtschaftungsgrundsätze, Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Das heißt, der Zuwendungsempfänger darf nur die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Im Stellenplan umfasst dies insbesondere die Anzahl und die Wertigkeit der Stellen.‘
- Abweichungsmöglichkeiten
- Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen. Die Bewilligungsbehörde hat im Rahmen ihres Ermessens insbesondere zu berücksichtigen, ob ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.
- Bei weitergehenden Ausnahmen ist das Einvernehmen der Bewilligungsbehörde und des Finanzministeriums notwendig.
- Sind im Wirtschaftsplan Stellen oberhalb des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ohne Angaben der Höhe der Entgelte ausgebracht, bedarf die Festsetzung der Vergütung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde und des Einvernehmens des Finanzministeriums.
- 5.2.2.4 Besserstellungsverbot
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Zu-

wendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.'

Abweichungsmöglichkeit

Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

5.2.2.5 Vorfällige Zahlung

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.'

5.2.2.6 Rückstellungen und Rücklagen

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (zum Beispiel durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.'

5.2.2.7 Abtretung und Verpfändung

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.'

5.2.3 Vergabe von Aufträgen

5.2.3.1 Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht mehr als 100 000 Euro beträgt, ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

,Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.'

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stelle der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

,Unter Berücksichtigung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und darauf beruhender Vorschriften sind anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO),
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).'

Abweichungsmöglichkeit

Die Bewilligungsbehörde darf in begründeten Fällen den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 100 000 Euro hinaus erhöhen. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Größe und administrative Kapazitäten des Zuwendungsempfängers,
- voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung,
- Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung,
- sonstige Aspekte des Zuwendungsempfängers (insbesondere Korruptionsgefahr),
- sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferung und Leistungen (zum Beispiel Verhältnis Wirtschaftlichkeit – Wettbewerblichkeit der Beschaffung).

Setzt die Bewilligungsbehörde eine höhere Wertgrenze fest, ist die Festsetzung mit folgenden Nebenbestimmungen zu verbinden:

,Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu erteilen.

Soweit möglich, sind mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Eine Dokumentation zur Markterkundung und zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.'

5.2.3.2 Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Die Vorschriften des Vergaberechts sind anzuwenden.'

- 5.2.4 Dokumentationspflichten
- 5.2.4.1 Kassen- und Buchführung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten.‘
- Abweichungsmöglichkeit
- Wenn der Zuwendungsempfänger die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, soll die Bewilligungsbehörde eine solche Kassen- und Buchführung zulassen.
- 5.2.4.2 Belege
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.‘
- 5.2.4.3 Aufbewahrungsfrist
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen Geschäftsunterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.‘
- Abweichungsmöglichkeit
- Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist soweit notwendig verlängern.
- 5.2.4.4 Inventarisierung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die zur Erfüllung des Zweckes erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar oder Nachweis besonders zu kennzeichnen.‘
- 5.2.5 Mitteilungspflichten
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit
- 5.2.5.1 nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen ausgezahlt werden,
- 5.2.5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.2.5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.2.5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.2.5.5 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird.‘
- 5.2.6 Verwendungsnachweis
- 5.2.6.1 Vorlagefrist
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde vorliegen.‘
- Abweichungsmöglichkeit
- Die Bewilligungsbehörde darf bei Vorliegen besonderer Umstände eine abweichende Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises festlegen.
- 5.2.6.2 Bestandteile
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.‘
- 5.2.6.3 Sachbericht
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.‘
- 5.2.6.4 Zahlenmäßiger Nachweis bei Buchung nach Einnahmen und Ausgaben
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.‘

- 5.2.6.5 Zahlenmäßiger Nachweis bei kaufmännischer doppelter Buchführung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde aus einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen.‘
- 5.2.6.6 Zusätzliche Projektförderung
- Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
- ‚Im zahlenmäßigen Nachweis sind die im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.‘
- 5.2.6.7 Vorlage von Belegen
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.‘
- Zu Nummer 5.2.6.7
 Grundsätzlich reicht die Anforderung von reproduzierten Belegen, auch in digitaler Form. Nur soweit erforderlich soll der Originalbeleg angefordert werden. Als Originalbeleg zählt auch ein Beleg, der nach einem rechtlich anerkannten Verfahren in ein elektronisches Dokument konvertiert wurde.
- 5.2.6.8 Datenschutz Dritter
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.‘
- 5.2.6.9 Bestätigung der Angaben
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.‘
- 5.2.7 Prüfrechte
- 5.2.7.1 Prüfrecht der beteiligten Behörden und Institutionen
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.‘
- Abweichungsmöglichkeit
- Die Bewilligungsbehörde kann zusätzlichen Behörden oder Institutionen ein Prüfrecht einräumen.
- 5.2.7.2 Prüfrecht des Landesrechnungshofs
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.‘
- 5.3 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- 5.3.1 Auszahlung der Zuwendungsmittel
- 5.3.1.1 Erstattungsprinzip
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderer ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.‘
- 5.3.1.2 Vorschussprinzip
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.‘
- 5.3.1.3 Anteilfinanzierung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung kann nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.‘
- 5.3.1.4 Fehlbedarfsfinanzierung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Zuwendung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.‘
- 5.3.1.5 Mehrere Zuwendungsgeber
- Bei Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung soll eine Anforderung jeweils nur anteilig mit den Zuwendun-

- gen der anderen Zuwendungsgeber ermöglicht werden. In diesem Fall ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
- „Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.“
- 5.3.2 Verwendung der Zuwendung
- 5.3.2.1 Zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 „Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.“
- 5.3.2.2 Deckungsmittel
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 „Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.“
- 5.3.2.3 Finanzierungsplan
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 „Der Finanzierungsplan, das heißt die aufgegliederte Kalkulation der mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgabepositionen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.“
- Abweichungsmöglichkeit
- Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 Prozent zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- Zu Nummer 5.3.2.3
 Bei Hochbaumaßnahmen sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276.
- Abweichungspflicht
- Die Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 sind bei Festbetragsfinanzierung nicht als Nebenbestimmungen aufzunehmen.
- 5.3.2.4 Besserstellungsverbot
- Wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
- „Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.“
- Abweichungsmöglichkeit
- Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- 5.3.2.5 Vorfällige Zahlung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 „Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.“
- 5.3.2.6 Zweckbindungsfrist
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 „Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck der Zuwendung zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anderweitig verfügen oder sie für andere Zwecke verwenden.“
- 5.3.2.7 Abtretung und Verpfändung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 „Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.“
- 5.3.3 Vergabe von Aufträgen
- 5.3.3.1 Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 „Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.“
- Abweichungspflicht
- Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung

- mehr als 100 000 Euro beträgt und der Zuwendungs-
satz des Landes über 50 Prozent liegt, hat die Bewil-
ligungsbehörde folgende Nebenbestimmung vorzu-
sehen:
,Soweit möglich sind mindestens drei Angebote einzu-
holen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher
Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe
und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt ins-
besondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach
Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig
und erschöpfend beschrieben werden können, dass
hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden
können oder wenn für die Bemessung des Preises eine
staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie
Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht
hierunter.
- Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftrags-
wert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter
Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und
Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Ver-
gabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).
Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der
Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten
Unternehmen wechseln.
Eine Dokumentation zur Markterkundung oder zur
Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu
erstellen.'
- 5.3.3.2 Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher
Verpflichtung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Die Vorschriften des Vergaberechts sind anzuwen-
den.'
- 5.3.4 Dokumentationspflichten
- 5.3.4.1 Belege
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen
Angaben und Anlagen enthalten.'
- 5.3.4.2 Aufbewahrungsfrist
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebe-
lege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträ-
gen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusam-
menhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach
Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewah-
ren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen
Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist be-
stimmt ist.'
- Abweichungsmöglichkeit
- Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungs-
frist soweit notwendig verlängern.
- 5.3.4.3 Inventarisierung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbe-
nen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweck-
bindung unterliegen und deren Anschaffungs- oder
Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer
übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib
ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit
das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegen-
stände in dem Inventar oder Nachweis besonders zu
kennzeichnen.'
- 5.3.5 Mitteilungspflichten
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
,Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzei-
gen, soweit
- 5.3.5.1 nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach
Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zu-
wendungen für denselben Zweck bei anderen öffent-
lichen Stellen beantragt oder von diesen oder von
Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
- 5.3.5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausga-
ben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro
ergibt,
- 5.3.5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilli-
gung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich
ändern oder wegfallen,
- 5.3.5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz
oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwen-
dung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
- 5.3.5.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei
Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im
Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden
können,
- 5.3.5.6 Gegenstände innerhalb der Zweckbindung nicht
mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwen-
det oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.3.5.7 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt
oder eröffnet wird.
- Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaf-
ten
- Bei Zuwendungen zur Projektförderung bei kommu-
nalen Körperschaften ist diese Nebenbestimmung
nicht aufzunehmen.
- 5.3.5.8 Gegenstände, an denen das Land ein dingliches
Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht)
hat, gepfändet worden oder abhandengekommen
sind.'

5.3.6 Verwendungsnachweis

5.3.6.1 Vorlagefrist

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.‘

Abweichungsmöglichkeit

Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine andere Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises festlegen.

5.3.6.2 Bestandteile

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.‘

Abweichungsmöglichkeit

Im Falle der Festbetragsfinanzierung als fester Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 2.2.1 Satz 1 Variante 1) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis der Durchführung des Vorhabens zulassen.

Im Falle der Festbetragsfinanzierung mit der Festsetzung auf das Vielfache eines Betrags (Nummer 2.2.1 Satz 1 Variante 2) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis des dem Festbetrag zugrundeliegenden Vielfachen eines Betrags, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, als Verwendungsnachweis zulassen.

Bei der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge (Nummer 2.4.1) soll die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Nachweis der den festen Beträgen zugrundeliegenden Einheit im Verwendungsnachweis zulassen.

5.3.6.3 Sachbericht

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.‘

Abweichungspflicht bei kommunalen Körperschaften

Die Bewilligungsbehörde hat bei Baumaßnahmen folgende Nebenbestimmung ergänzend aufzunehmen:

‚Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen beizufügen.‘

5.3.6.4 Zahlenmäßiger Nachweis

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

‚In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.‘

5.3.6.5 Belegliste

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

‚In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen sowohl Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Rechnungsaussteller als auch das Zahlungsdatum und der Empfänger oder Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.‘

Abweichungsmöglichkeit

Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage der Belegliste verzichten, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch anhand des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises nachprüfbar ist.

Die Bewilligungsbehörde kann mit dem Verwendungsnachweis auch die erneute Vorlage der vollständigen Belegliste verlangen.

5.3.6.6 Vorlage von Belegen

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

‚Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.‘

Zu Nummer 5.3.6.6

Grundsätzlich reicht die Anforderung von reproduzierten Belegen, auch in digitaler Form. Nur soweit erforderlich soll der Originalbeleg angefordert werden. Als Originalbeleg zählt auch ein Beleg, der nach einem rechtlich anerkannten Verfahren in ein elektronisches Dokument konvertiert wurde.

5.3.6.7 Datenschutz Dritter

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

‚Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.‘

- 5.3.6.8 Weiterleitung
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die von den Letztempfängern zu erbringenden Verwendungsnachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.‘
- 5.3.6.9 Bestätigung der Angaben
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.‘
- 5.3.7 Prüfrechte
- 5.3.7.1 Prüfrecht der beteiligten Behörden und Institutionen
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.‘
- Abweichungsmöglichkeit
- Die Bewilligungsbehörde kann zusätzlichen Behörden oder Institutionen ein Prüfrecht einräumen.
- 5.3.7.2 Prüfrecht des Landesrechnungshofs
- Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:
 ‚Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.‘
- 5.4 Zusätzliche individuelle Regelungen im Einzelfall
- Über die Nebenbestimmungen in Nummern 5.2 und 5.3 hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
- 5.4.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs,
- Zu Nummer 5.4.1
 Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Dem Zuwendungsempfänger muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Sicherung soll bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.
- 5.4.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,
- Zu Nummer 5.4.2
 Wegen der in Betracht kommenden Sicherheitsleistung gelten die Nummern 1.5.1 und 1.5.2 zu § 59 sinngemäß,
- 5.4.3 bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freixemplaren,
- 5.4.4 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.4.5 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch Veröffentlichung,
- 5.4.6 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen,
- 5.4.7 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises,
- 5.4.7.1 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz oder § 67 hat, die Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung, der im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof als Verwendungsnachweis verwendet werden kann.
- 5.4.7.2 bei Vorliegen besonderer Umstände die Vorlage eines Zwischennachweises, der zu bestimmten Zeitpunkten angefordert wird und aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.
- 5.4.7.3 ob die Verwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung, einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigt werden.
- 5.4.7.4 bei kommunalen Körperschaften, ob die Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden, wenn die Zuwendung des Landes oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung 250 000 Euro oder mehr beträgt.

Zu Nummer 5.4.7.4

Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.

- 5.4.8 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes.

Zu Nummer 5.4.8

Da die Vorschriften der LHO nicht unmittelbar für Zuwendungsempfänger gelten, muss im Zuwendungsbescheid festgelegt werden, inwieweit welche haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes sinngemäß anzuwenden sind. Dabei soll die Gesamthöhe der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt werden.

Die Anwendung einzelner Regelungen des Landeshaushaltsrechts (zum Beispiel Bestimmungen über Kraftfahrzeuge, Dienstreisen, Büroausstattung) kann auch dann geboten sein, wenn es sich um betragsmäßig geringe Zuwendungen handelt.“

7. In Nummer 7 der VV zu § 44 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

8. Nummer 7.2 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Bei Auszahlungen kann nach Nummer 7.2.1 (Erstattungsprinzip), Nummer 7.2.2 (Vorschussprinzip) oder Nummer 7.2.3 verfahren werden:

7.2.1 Zuwendungen dürfen erst nach Vorlage und Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises der zur Erstattung angeforderten Ausgaben und der Belegliste über die zur Erstattung angeforderten Ausgaben gemäß Nummer 11 ausgezahlt werden (Erstattungsprinzip).

7.2.1.1 Bei nachträglichen Änderungen im zahlenmäßigen Nachweis kann soweit möglich eine Verrechnung mit dem nächsten Auszahlungsbetrag erfolgen.

7.2.1.2 Erfolgt eine Verrechnung nicht innerhalb von drei Monaten, ist zu prüfen, ob der Unterschiedsbetrag entsprechend Nummer 8.6 zu verzinsen ist.

7.2.2 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden (Vorschussprinzip).

7.2.2.1 Als Auszahlungstag gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.

7.2.2.2 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in geeigneter Form nachgewiesen wird.

7.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann bei geeigneten Vorhaben die Zuwendung auch in Teilbeträgen zu festgelegten Zeitpunkten oder bei Erfüllung von bestimmten, leicht feststellbaren Tatbeständen auszahlen.“

9. Nummer 7.3 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrags oder der Schlussrate von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.

Zu Nummer 7.3

Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Zuwendungsbescheid. Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Zuwendungsempfänger selbst eine Schlussrate einbehält.“

10. Die Nummern 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 der VV zu § 44 werden aufgehoben.

11. Nummer 8.1 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 in der Klammer wird die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“, die Angabe „VwVfG M-V“ durch das Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt und die Angabe „ , § § 45, 47, 50 SGB X“ wird gestrichen.

b) In Satz 2 in der Klammer wird die Angabe „VwVfG M-V“ durch das Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt und die Angabe „ § 35 SGB X“ wird gestrichen.

12. Nummer 8.2 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat einen rechtswidrigen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern; dies gilt insbesondere, soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat einen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 49 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern,

8.2.2.1 soweit sie nicht, nicht mehr oder nicht alsbald ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz), wenn sie innerhalb

von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckungszwecks verbraucht wird.

8.2.2.2 wenn der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid verbundene Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt. Dies gilt insbesondere, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

8.2.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann beispielsweise von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zweckungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre – im Übrigen 10 Jahre – vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat die ausgezahlte Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als die ausgezahlte Zuwendung größer ist als die endgültige mit Schlussbescheid festgelegte Zuwendung (Nummer 4.2.2) oder im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind (§ 36 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).“

13. Nummer 8.3 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„8.3 In den Fällen der Nummer 8.2 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen.“

14. In Nummer 8.4 Satz 1 der VV zu § 44 werden die Wörter „nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V bzw. §§ 45 und 47 SGB X erfolgt“ durch die Wörter „nach § 48 Absatz 4, § 49 Absatz 2 und 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen“ ersetzt.

15. Nummer 8.6 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „5 Prozent“ wird durch die Wörter „fünf Prozentpunkten“ ersetzt.
- b) Die Wörter „(vergleiche Nummer 9.5 ANBest-I und Nummer 8.5 ANBest-P)“ werden gestrichen.

16. In Nummer 8.7 Satz 1 der VV zu § 44 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „350“ ersetzt.

17. Nummer 9 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„9. Überwachung der Zuwendung

9.1 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

9.1.1 Empfänger, Finanzierungsart, Höhe und Zweck der Zuwendung,

9.1.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,

9.1.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.

9.2 Die Übersicht nach Nummer 9.1 ist dem Landesrechnungshof bis zum 31. Januar des folgenden Jahres elektronisch und maschinenlesbar (als csv- oder Tabellenkalkulationsdatei) zu übersenden. Der Landesrechnungshof kann auf die Übersendung verzichten.“

18. Nummer 10 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„10. Anforderung des Verwendungsnachweises

10.1 Die Bewilligungsbehörde oder die nach Nummer 1.5.6 bestimmte Stelle hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zu verlangen.

10.2 Der Verwendungsnachweis und etwaige Zwischenberichte sollen in der Regel nach den Mustern 7 bis 7c erbracht werden.“

19. Nummer 11 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„11. Verwendungsnachweisverfahren und Erfolgskontrolle

11.1 Die Bewilligungsbehörde oder die nach Nummer 1.5.6 zuständige oder die sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich nach Eingang festzustellen, ob der Verwendungsnachweis vollständig ist und ob nach den Angaben im Sachbericht oder zahlenmäßigen Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs aufgrund von Zweckverfehlungen, Minderausgaben oder zusätzlichen Deckungsmitteln gegeben sind (kursorische Prüfung).

- 11.2 Aus den eingegangenen Verwendungsnachweisen ist nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen vorzunehmen und zu prüfen (vertiefte Prüfung). Bei den ausgewählten Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob
- 11.2.1.1 der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.2.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis, insbesondere anhand der gegebenenfalls enthaltenen Belegliste zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.2.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- 11.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüftiefe im Einzelfall zu bestimmen. Dabei sind nach Anhörung des Landesrechnungshofs gegebenenfalls Regelungen zu einer stichprobenweisen Auswahl der zu prüfenden Belege zu treffen.
- 11.3 Bei einer Festbetragsfinanzierung auf der Basis einer fundierten Kalkulation, in der der Festbetrag nicht mehr als 50 Prozent der kalkulierten zuwendungsfähigen Ausgaben entspricht und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht höher als 50 000 Euro ist, ist lediglich die Durchführung des Vorhabens oder das dem Festbetrag zugrundeliegende Vielfache eines Betrags, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, zu prüfen. In diesen Fällen findet keine anlasslose vertiefte Prüfung statt.
- 11.4 Gegebenenfalls sind Ergänzungen, Erläuterungen oder Belege zu verlangen und örtliche Erhebungen vorzunehmen.
- Zu Nummer 11.4
Grundsätzlich reicht die Anforderung von reproduzierten Belegen, auch in digitaler Form. Nur soweit erforderlich soll der Originalbeleg angefordert werden. Als Originalbeleg zählt auch ein Beleg, der nach einem rechtlich anerkannten Verfahren in ein elektronisches Dokument konvertiert wurde.
- 11.5 Vorgelegte Originalbelege in Form von Papier sind nach Einsichtnahme mit einem Sichtvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.
- 11.6 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in der Akte zu dokumentieren (Prüfungsvermerk, vergleichende Muster 8).
- 11.7 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.5 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.8 Bestimmte Auflagen sind auch nach kursorischer und vertiefter Prüfung zu überwachen (Auflagenüberwachung). Dazu zählt insbesondere die festgelegte Zweckbindungsfrist.
- Zu Nummer 11.8
Die Bewilligungsbehörde kann hierzu beispielsweise den Zuwendungsempfänger verpflichten, in regelmäßigen Abständen einen geeigneten Nachweis über die Einhaltung der Auflagen zu übersenden. Die Bewilligungsbehörde hat dann nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüftiefe im Einzelfall zu bestimmen.
- 11.9 Soweit in Betracht kommend, ist auch eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen.“
20. Nummer 12.6.5 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:
- „12.6.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummer 5.2. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen.“
21. Nummer 12.6.6 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:
- „12.6.6 ein Ausdingen des Prüfungsrechts für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof,“
22. Die bisherige Nummer 12.6.6 wird Nummer 12.6.7.
23. Die bisherige Nummer 12.6.7 wird Nummer 12.6.8.

24. Anlage 1 der VV zu § 44 (ANBest-I) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
der VV zu § 44
(ANBest-I)**

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
institutionellen Förderung (ANBest-I)**

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Auszahlung der Zuwendung
2. Verwendung der Zuwendung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Dokumentationspflichten
5. Mitteilungspflichten
6. Verwendungsnachweis
7. Prüfrechte

1. Auszahlung der Zuwendung

- 1.1 Bei der Anwendung des Erstattungsprinzips gilt:
Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.
- 1.2 Bei der Anwendung des Vorschussprinzips gilt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.3 Bei einer Anteilfinanzierung kann die Zuwendung nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung kann die Zuwendung nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Bei einer Finanzierung durch mehrere Zuwendungsgeber darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.6 Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden bei einer Anschlussbewilligung auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

2. Verwendung der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.
- 2.3 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Bewirtschaftungsgrundsätze, Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Das heißt, der Zuwendungsempfänger darf nur die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Im Stellenplan umfasst dies insbesondere die Anzahl und die Wertigkeit der Stellen
- 2.4 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 2.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2.6 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 2.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung gilt:
 - 3.1.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
 - 3.1.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro, sind unter Berücksichtigung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und darauf beruhender Vorschriften anzuwenden:
 - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),
 - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

- 3.2 Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung gilt, dass die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind.

4. Dokumentationspflichten

- 4.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

- 4.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

- 4.3 Die Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen Geschäftsunterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- 4.4 Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

- 5.1 nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen ausgezahlt werden,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde vorliegen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 6.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.
- 6.5 Bei kaufmännischer doppelter Buchführung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen.
- 6.6 Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 6.7 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7. Prüfrechte**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.“

25. Anlage 2 der VV zu § 44 (ANBest-P) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
der VV zu § 44
(ANBest-P)**

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Auszahlung der Zuwendung
2. Verwendung der Zuwendung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Dokumentationspflichten
5. Mitteilungspflichten
6. Verwendungsnachweis
7. Prüfrechte

1. Auszahlung der Zuwendung

- 1.1 Bei der Anwendung des Erstattungsprinzips gilt:
Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.
- 1.2 Bei der Anwendung des Vorschussprinzips gilt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.3 Bei einer Anteilfinanzierung kann die Zuwendung nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung kann die Zuwendung nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Bei einer Finanzierung durch mehrere Zuwendungsgeber darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

2. Verwendung der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 2.3 Der Finanzierungsplan, das heißt die aufgegliederte Kalkulation der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgabepositionen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 2.4 Die Nummern 2.2 und 2.3 finden bei einer Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 2.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2.7 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anderweitig verfügen oder sie für andere Zwecke verwenden.
- 2.8 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung gilt:

- 3.1.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- 3.1.2 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Zuwendungssatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.
Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.
- 3.2 Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung gilt, dass die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden sind.

4. Dokumentationspflichten

- 4.1 Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.
- 4.2 Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 4.3 Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweckbindung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten

Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

- 5.1 nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.7 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 5.8 Gegenstände, an denen das Land ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhandengekommen sind.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 6.5 In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen sowohl Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Rechnungsaussteller als auch das Zahlungsdatum und der Empfänger oder Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.
- 6.6 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- 6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von dem Letztempfänger ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7. Prüfrechte

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.“
26. Die Kopfzeile der Anlage 3 zu VV zu § 44 (VV-K) wird wie folgt gefasst:
„Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K)“
27. Die Inhaltsübersicht der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Inhalt“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
 - In der Angabe zu Nummer 3 wird das Wort „Antragsverfahren“ gestrichen.
 - In der Angabe zu Nummer 4 wird das Wort „Bewilligung“ gestrichen.
 - In der Angabe zu Nummer 5 werden die Wörter „Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

- e) In der Angabe zu Nummer 7 werden die Wörter „Auszahlung der Zuwendung“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
 - f) In der Angabe zu Nummer 9 werden die Wörter „Überwachung der Verwendung“ gestrichen.
 - g) In der Angabe zu Nummer 10 werden die Wörter „Nachweis der Verwendung“ durch die Wörter „Anforderung des Verwendungsnachweises“ ersetzt.
 - h) In der Angabe zu Nummer 11 werden die Wörter „Prüfung des Verwendungsnachweises“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
28. In Nummer 3 der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) wird das Wort „Antragsverfahren“ gestrichen.
29. In Nummer 4 der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) wird das Wort „Bewilligung“ gestrichen.
30. Nummer 5 der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) wird aufgehoben und durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
31. Nummer 7 der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) wird aufgehoben und durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
32. Nummer 8 der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8.1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummernbezeichnung „8.2“ wird gestrichen.
33. In Nummer 9 der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) werden die Wörter „Überwachung der Verwendung“ gestrichen.
34. Nummer 10 der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) wird wie folgt gefasst:
- „10. Anforderung des Verwendungsnachweises
Abweichend von Nummer 10.2 der VV zu § 44 soll der Verwendungsnachweis oder der Zwischennachweis (Nummer 6.1 ANBest-K) in der Regel nach den Mustern 7a bis 7c zu VV zu § 44 erbracht werden.“
35. Nummer 11 der Anlage 3 der VV zu § 44 (VV-K) wird aufgehoben und durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
36. Anlage 3a der VV zu § 44 (ANBest-K) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3a
der VV zu § 44
(ANBest-K)**

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
kommunale Körperschaften (ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Auszahlung der Zuwendung
2. Verwendung der Zuwendung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Dokumentationspflichten
5. Mitteilungspflichten
6. Verwendungsnachweis
7. Prüfrechte

1. Auszahlung der Zuwendung

- 1.1 Bei der Anwendung des Erstattungsprinzips gilt:
Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der Ausgaben zusammen mit der entsprechenden Belegliste beizufügen.
- 1.2 Bei der Anwendung des Vorschussprinzips gilt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.3 Bei einer Anteilfinanzierung kann die Zuwendung nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung kann die Zuwendung nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Bei einer Finanzierung durch mehrere Zuwendungsgeber darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

2. Verwendung der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 2.3 Der Finanzierungsplan, das heißt die aufgegliederte Kalkulation der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgabepositionen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 2.4 Die Nummern 2.2 und 2.3 finden bei einer Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 2.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2.6 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden.

4. Dokumentationspflicht

- 4.1 Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.
- 4.2 Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Mitteilungspflichten

Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

- 5.1 nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 6.5 In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen sowohl Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Rechnungsaussteller als auch das Zahlungsdatum und der Empfänger oder Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.
- 6.6 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- 6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von dem Letztempfänger ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7. Prüfrechte**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.“
37. In Nummer 1.3 Satz 3 der VV zu § 64 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
38. In Nummer 6 der VV zu § 64 wird nach dem Wort „Bau“ ein Bindestrich eingefügt.
39. In Nummer 6.1 der VV zu § 64 werden nach dem Wort „Liegenschaftsamt“ die Wörter „zur Nutzung“ eingefügt.
40. In Nummer 7.1 Satz 2 der VV zu § 64 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „Bürgerliches Gesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 876

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 1. September 2021 – VI 250-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 401

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf. Zuwendungszweck ist es, eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch Weidehaltung zu unterstützen und den Tierhaltern weiterhin die Weidehaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe zu ermöglichen und somit Konflikte zwischen Artenschutz und Weidehaltung zu verringern.

1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- a) Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, C 265 vom 21.7.2016, S. 5), die zuletzt durch die Bekanntmachung der Kommission (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 30) geändert worden ist (nachfolgend AGRI-Rahmenregelung genannt)*,
- b) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und des entsprechenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- c) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Die Zuwendung umfasst zusätzliche (über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehende) laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

2.2 Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für

- a) wolfsabweisende Zäune,
- b) Herdenschutzhunde.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) andere Landbewirtschaftler mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

3.2 Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4. Nummer 15 der AGRI-Rahmenregelung,
- b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen

* Die staatliche Beihilfe Nummer SA.57368 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22.01.2021, C(2021) 398 final, genehmigt.

(KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, soweit die mit den zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben verbundenen Maßnahmen in einem amtlich bekannt gemachten Wolfsgebiet erfolgen. Als amtliche Bekanntmachung gilt die elektronische Veröffentlichung der Karte zu Wolfsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf).
- 4.2 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.
- 4.3 Zuwendungen werden nur für Zuwendungsempfänger gewährt, die Tierbestände nach Nummer 2.1 halten und eine Investitionsförderung nach der Förderrichtlinie Wolf erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Person bestätigt wurde.
- #### 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich im Wege einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Gewährung erfolgt einzelfallbezogen.
- 5.2 Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt
- 1 230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
 - 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu einem Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas,
 - 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun und,
 - 1 920 Euro je Herdenschutzhund.
- 5.3 Die Gewährung der Zuwendung ist auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt fünf Jahre.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des gesamten Bewilligungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde hat im Zuwendungsbescheid vorzusehen, dass die Gewährung der Zuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Das jeweilige Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder kann im Internet unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm abgerufen werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.1.2 Die Anträge sind bis zum 30. September des Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Festlegung einer abweichenden oder weiteren Antragsfrist ist in begründeten Fällen möglich.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.2.2 Bewilligungsbehörde ist in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die für den jeweils abgelaufenen Teil des Bewilligungszeitraumes relevanten Zuwendungsmittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt abweichend von den Nummern 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO M-V im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die durchgeführte Beweidung, die damit zusammenhängende Pflege und Sicherung der Zäune sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde (einschließlich eines Weidetagebuches) einzureichen. Die Mittelanforderung ist jeweils bis zum 15. Oktober der auf das Jahr der Antragstellung folgenden Jahre bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Festlegung einer abwei-

chenden oder weiteren Einreichungsfrist ist in begründeten Fällen möglich. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt in der Regel in einer Summe nach Prüfung des Teilverwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO M-V (ANBest-P) wird der Verwendungsnachweis bereits mit jeder Mittelanforderung erbracht. Die in der Mittelanforderung zu erbringenden Nachweise gelten als Teilverwendungsnachweis. Die Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises am Ende des Bewilligungszeitraums ist nicht erforderlich.

7.5 Sonstige Bestimmungen

7.5.1 Wird der Zuwendungsbescheid, aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, mit Wirkung für die Zukunft vollständig widerrufen, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben sind oder die Bewilligungsbehörde von einem Widerrufsvorbehalt Gebrauch macht. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

7.5.2 Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Ausgleich laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Anderweitig erhaltene Zuschläge oder Prämien für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf die genannten Höchstbeträge mindernd angerechnet.

7.5.3 Eine Förderung wirtschaftlich tätiger anderer Landbewirtschaftler setzt voraus, dass die Maßnahme im einschlägigen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen ist, es sei denn, sie wird gemäß und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

7.6 Prüfrecht

Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-P haben die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof ein Prüfrecht.

7.7 Veröffentlichung der Zuwendungsinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Zuwendungen auf einer zentralen Beihilfe-Website, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.7. Randnummer 128 der AGRI-Rahmenregelung).

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Bestellung einer Landeswahlbeauftragten und ihrer Stellvertreterin für
die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet
der Sozialversicherung in Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 6. September 2021 – IX 320 – 422.01110-2021/001-001 –

Gemäß § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154), wird bekannt gemacht:

Nach § 53 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154), werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2021

Frau Ministerialrätin **Claudia Ring**

zur Landeswahlbeauftragten für die Wahlen auf dem Gebiet
der Sozialversicherung in Mecklenburg-Vorpommern

und

Frau **Anne-Katrin Lang**
zu ihrer Stellvertreterin

bestellt.

Die Landeswahlbeauftragte und ihre Stellvertreterin haben ihren Sitz beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin (Tel.: 0385/588 9320, 0385/588 9322, Fax: 0385/588 9703). Dort werden auch die Geschäfte des Landeswahlausschusses für die Sozialversicherungswahlen in Mecklenburg-Vorpommern geführt.

AmtsBl. M-V 2021 S. 906

Aufhebung des Termins der 99. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

Vom 9. September 2021 – II Gst LBA - 0337-60000-2021/003 –

Der am 30. August 2021 im Amtsblatt Nummer 38 (AmtsBl. M-V S. 808) veröffentlichte Termin der 99. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern wird aufgehoben.

AmtsBl. M-V 2021 S. 907

